

# Landgericht Berlin II

Az.: 31 O 330/23



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] h

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.jur. Matthias Böse**, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.:  
3190/23/MB

gegen

**Tesla Germany GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ludwig-Prandtl-Straße 27-29,  
12526 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 31 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Beklagte vertreibt Kraftfahrzeuge und zwar sowohl über einzelne Ladengeschäfte als auch über ihre Internetpräsenz.

Am 15.3.2022 kaufte der Kläger von der Beklagten über ihre Webseite einen Pkw Modell Y mit der Bestellnummer [REDACTED] zu einem Gesamtpreis von 61.520 €. Im Bestellprozess wurde eine sofortige Anzahlung von 250 € ausgewiesen, die nach einem Sternchenzusatz nur unter bestimmten Bedingungen rückzahlbar sein sollte. Beim Vertragsschluss belehrte die Beklagte den Kläger über sein Widerrufsrecht und übersandte ihm ein Musterwiderrufsformular, wobei wegen des genauen Inhalts von Belehrung und Formular auf die mit der Klage eingereichte Anlage K 1 Bezug genommen wird.

Der Kläger erhielt das Fahrzeug am 29.9.2022. Am 27.9.2023 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf des Kaufvertrages per E-Mail.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger die Beklagte nunmehr auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst außergerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 61.520,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. Oktober 2023 zu zahlen;

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 61.520,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. Oktober 2023 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der FIN L [REDACTED] zu zahlen;

b. festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug in Bezug auf die Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeuges mit der FIN L [REDACTED] befindet;

3. höchst hilfsweise: die Beklagte zu verurteilen, an ihn 61.520,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12. Oktober 2023 nach erfolgter Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der FIN [REDACTED] zu zahlen;

4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 2.120,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises gegen die Beklagte gemäß § 357 Abs. 1 BGB zu, da er den Kaufvertrag nicht gemäß §§ 312 d Abs. 1, 355 BGB wirksam widerrufen hat. Denn die mit Erhalt des Fahrzeugs am 29.09.2022 beginnende 14-tägige Widerrufsfrist war zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 27.09. 2023 längst verstrichen. Die Voraussetzungen nach § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB, unter denen die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, liegen nicht vor. Wie das Kammergericht wiederholt in gleich gelagerten Parallelfällen im Einzelnen ausgeführt hat, ist die von der Beklagten verwandte Widerrufsbelehrung nicht zu beanstanden, da der Verbraucher hinreichend über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts und über das Muster-Widerrufsformular informiert wird (vgl. etwa KG Beschluss vom 12.12.2024 – 24 U 95/24– eingereicht als Anlage B 21, Blatt 293 ff d. Anlagen; KG Beschluss vom 19.12.2024 - 20 U 102/24, eingereicht als Anlage B 21 Blatt 265 f d. Anlagen). Auch kommt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf an, ob die im Impressum genannte Faxnummer tatsächlich richtig ist und im Zeitpunkt des Widerrufs erreichbar war oder erreicht werden durfte (KG Beschluss vom 19.12.2024 – 20 U 102/24, eingereicht als Anlage B 21 Blatt 277 d. Anlagen).

Mangels Hauptanspruchs sind auch die Nebenforderungen unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

**Landgericht Berlin II**  
**31 O 330/23**

Verkündet am 03.02.2025

 JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 21.02.2025

 JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle